

Lippischer



Staatsanzeiger

Nr 121

Sonnabend, den 29. November

1919

Inhalt: Namensänderungen S. 835/36. — Anstellung Gerle, Rütte als Steuererheber S. 836. — Gemüsepreise. S. 836. — Zement-Lieferung. S. 837. — Untersagung des Handels mit Lebensmittel seitens des Gärtners Rechmeier, Detmold. S. 838. — Anordnung über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl. S. 839. — Verschiedenes.

Die Nr. 220 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. November 1919, enthält:

Nr. 7136. Siebente Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 11. November 1919.

Die Nr. 221 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. November 1919, enthält:

Nr. 7137. Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Absatz von Karpfen und Schleien. Vom 14. November 1919.

Nr. 7138. Bekanntmachung, betr. Verfahren für Zuwendung von Reichsmitteln an Deutsche für Schäden im Ausland. Vom 15. November 1919.

Die Nr. 222 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. November 1919, enthält:

Nr. 7139. Verordnung, betr. Errichtung eines Reichskommissariats zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten. Vom 8. November 1919.

Die Nr. 223 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. November 1919, enthält:

Nr. 7140. Bekanntmachung, betr. Änderung der

Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 17. November 1919.

Die Nr. 224 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. November 1919, enthält:

Nr. 7141. Erlass, betr. die Einsetzung eines Reichsabwicklungsamts. Vom 31. Oktober 1919.

Nr. 7142. Bekanntmachung über Abrechnungsstellen im Scheckverkehr. Vom 17. November 1919.

Die Nr. 225 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. November 1919, enthält:

Nr. 7143. Bekanntmachung, betr. die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich. Vom 21. November 1919.

Es ist genehmigt, daß dem Vornamen Hans des am 16. September 1919 geborenen Kindes des Maschinenarbeiters Friedrich Frodermann in Heidenoldendorf noch die weiteren Vornamen „August Gustav“ hinzugefügt werden.

Detmold, den 26. November 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 7446 a. El. Becker Neumann-Hofer Drake.

Es ist genehmigt, daß die Vornamen Vina Dora Pauline des am 31. Juli 1919 geborenen Kindes des Walдарbeiters Fritz Schmidt in Glas- hütte in „Vina Luise“ geändert werden.

Detmold, den 26. November 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 8470. El. Becker Neumann-Hofer Drake.

Die zum 1. Januar 1920 durch Verletzung des Bauerrichters Schäfer in Linderhöfe frei wer- nende Stelle eines Bauerrichters und Steuerer- hebers ist dem Kriegsbeschädigten Karl Gerke aus Lütke übertragen.

Detmold, den 26. November 1919.

Lippische Regierung

Nr. 25024.

Ernst

Bekanntmachung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1919 über Preise für Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, rote Möhren und Karotten aller Art, gelbe und weiße Möhren (Reichsanzeiger 241 vom 21. Oktober 1919) mit Wirkung ab 1. Dezember 1919 aufgehoben, die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1919 über Höchstpreise für Zwiebeln (Reichsanzeiger 241 vom 21. Oktober 1919) jedoch in Kraft gelassen. Demgemäß tritt auch die Bekanntmachung des Landes- ernährungsamts vom 1. September d. J. (St.- A. S. 673) hiermit außer Kraft, soweit die in dieser Bekanntmachung festgesetzten Preise nicht schon vorher ungültig geworden waren.

Auf Anordnung der Reichsstelle treten mit Beginn des 1. Dezember 1919 für die in § 5 der Lieferungsverträge über Herbstgemüse unter 1—10 aufgeführten Gemüsearten wieder allein die in den Verträgen vorgesehenen Preise und Vergütungen für die Aufbewahrung in Kraft. Hiernach ist der Erwerber dem Erzeuger gegen- über verpflichtet, nach der Verladung, spätestens 2 Wochen nach Eingang des Frachtbriefes, folgende Preise für den Zentner zu zahlen:

1. für Dauerweißkohl

vom 1. Dezember 1919 ab	6,— M
2. für Dauerrotkohl	
vom 1. Dezember 1919 ab	9,50 "
3. für Dauerwirsingkohl	
vom 1. Dezember 1919 ab	9,— "
4. für Grünkohl	
vom 1. Dezember 1919 ab	8,50 "
" 1. Januar 1920 "	10,— "
" 1. Februar 1920 "	12,— "
5. für rote Möhren und Karotten	
aller Art einschließlich der	
kleinen runden Karotten	7,— "
6. für gelbe Möhren	5,— "
7. für weiße Möhren	3,— "

Hat der Anbauer besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung gehabt (Einmieten, Einkellern und dergleichen), so erhält er als Vergütung

- a) bei den zu 1, 2 und 3 genannten Gemüse- arten vom 16. bis 31. Dezember 1919 0,50 M je Ztr.
später für jeden halben Monat mehr 0,25 M je Zentner,
- b) bei den zu 5—7 genannten Gemüsearten vom 16. bis 30. November 1919 0,25 M je Zentner,
später je Monat mehr 0,25 M je Ztr.

Obige Preise sind nach § 5 der Verordnung vom 3. April 1917 zugleich Höchstpreise und zwar Erzeugerpreise, im Sinne des Höchstpreis- gesetzes. Sie gelten nicht allein bei Lieferungen aufgrund der vorgeschriebenen Lieferungsverträge, sondern auch bei der gleichfalls zugelassenen freien Handelstätigkeit.

Die Festsetzung von Groß- und Klein- handelshöchstpreisen auf obiger Grundlage bleibt im Anschluß an die noch ausstehende Preisfest- setzung der Westfälischen Provinzialstelle für Gemüse und Obst vorbehalten.

Auf die Strafbarkeit von Höchstpreisüber- schreitungen wird besonders hingewiesen.

Detmold, den 28. November 1919.

Lippisches Landesernährungsamt

K. Nr. 5938. Feldman

Zement-Belieferung.

Im Einvernehmen mit der Handelskammer, Detmold, wird das Kontingent an Zement in Höhe von 350 Tonnen an folgende 4 Händler Lippes, welche künftig als Haupthändler bezeichnet werden, verteilt:

C. Uhrhahn, Detmold.
G. Schormann, Schötmar.
A. Quetgebrune, Lage.
Ferd. Bovenhausen, Lemgo.

Als Unterhändler sind sämtliche Zementhändler Lippes aufgenommen, welche sich um angeordneten Termin bei der Baustoff-Beschaffungsstelle des Landes-Wirtschafts-Amtes gemeldet haben.

Stadt Detmold:

Heinrich Brand, Baugeschäft.
F. Sielemann & Geschwister.
H. Niebuhr, Ortkerstraße.
Ludwig Damann.
Fritz Rottberg.

Stadt Lage:

J. B. Scherling

Stadt Lemgo:

Hugo Sonntag.
Hermann Frische.

Stadt Blomberg:

Fr. Sprid.
Heinrich Nolte.

Stadt Horn:

D. Blunk.
Julius Düwel.

Verw.-Amt Detmold:

Fr. Baumgarten & Sohn, G. m. b. H.,
Nienhagen.
Heinrich Watermann, Schrentrop.
August Bock, Ehlbach.
Gebr. Bock, Schlangen.

Verw.-Amt Schötmar:

A. Koch, Derlinghausen.
H. Bremer, Derlinghausen.
C. Foerth, Hespup.

August Klei, Werl.

W. Böke, Schötmar.

Verw.-Amt Brake:

Ed. Brand, Fätig b. Almena.
Fr. Holzamp, Dörentrup.
H. Deppe, Bödingfeld.

Die Haupthändler beziehen direkt ab Fabrik, die Unterhändler von den Haupthändlern. Den Haupthändlern ist die Abgabe von Zement direkt an Verbraucher nur waggonweise gestattet.

Folgende Preise sind bis auf weiteres als Höchstpreise für Portland-Zement seitens des Zementbundes Bochum festgesetzt:

Vom Haupthändler 1 Waggon zu 10 t franco.

Detmold 1830,— Mark,

Lage 1824,— Mark,

Lemgo 1830,— Mark

Schötmar 1824,— M

und 40,— Mark für erhöhten Preis der
Papierfäcke vom 1. Dezember 1919 ab
vom Unterhändler für Baugeschäfte 15,90 Mark
Stofffack, 14,90 Mark Papierfack; für alle übrigen
Abnehmer 18,— Mark Stofffack, 17,— Mark
Papierfack.

Sowohl die Haupthändler wie die Unterhändler dürfen Zement nur auf Freigabeschein, welcher die Unterschrift der Baustoff-Beschaffungsstelle des Landes-Wirtschafts-Amtes trägt, verausgaben und es ist angeordnet worden, daß die Freigabescheine in der Reihenfolge des Eingangs beim Zementhändler beliefert werden.

Detmold, den 25. November 1919.

Landes-Wirtschafts-Amt

Dr. Petri

Zement-Belieferung.

Unter Bezugnahme auf die in den Tageszeitungen Lippes veröffentlichte Anzeige wird darauf aufmerksam gemacht, daß den Städten Lippes je 5 Tonnen und den Verwaltungsämtern Lippes je 15 Tonnen Zement für kleinere Reparaturarbeiten für Monat Dezember 1919 zur Verfügung gestellt sind. Die Händler für diesen Zement sind bei den Magistraten, bezw. Verwaltungsämtern zu erfahren.

Wegen der Geringfügigkeit² der für Sippe zur Verfügung gestellten Zementmenge ist nicht damit zu rechnen, daß das Kontingent für die Städte und Verwaltungsämter erhöht wird. Sonstige Anträge auf Freigabe von Zement sind auf vorgeschriebenem Formular, welches bei den Magistraten und Verwaltungsämtern vorrätig ist, bei der Baustoff-Beschaffungsstelle, Landtagsgebäude, zu stellen und in den Anträgen ist einer der Zementhändler, bezw. Zementunterhändler als Lieferant zu bezeichnen, welche in den Zeitungsanzeigen namentlich aufgeführt sind. Es empfiehlt sich daher, daß Interessenten die Zeitungsanzeige ausschneiden und aufbewahren.

Für die Ausstellung eines Freigabescheines werden von jezt ab 0,90 Mark Gebühren erhoben. Diese Summe ist am besten in Briefmarken gleich dem Antrage beizufügen.

Detmold, den 27. November 1919.

Landes-Wirtschafts-Amt
Dr. Petri

In der Nacht vom 22./23. d. M. sind aus dem Vorratskeller der Witwe Heise in Bad Salzhausen mittels Einbruchs folgende Sachen gestohlen worden:

etwa 65—75 eingefochte Wecks, Kex- und andere Gläser in $\frac{3}{4}$, 1, $1\frac{1}{2}$ und 2 l Größe mit Rirschen, Birnen, Spargel, Große Bohnen, Brechbohnen und Schnippelbohnen, ferner 30—40 Stück 1, 2, und 5 Pfund Konservendosen mit eingefochten Wurzeln, Apfel, Tomaten, Brech-, Schnippel- und großen Bohnen, sowie Birnen und Apfelbrei. Gesamtwert etwa 750 M.

Um Ermittlung und Festnahme des Täters, sowie Nachricht hierher zu J 2410/19 wird ersucht.

Detmold, den 26. November 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J. A.

J 2410/19.

v. Ludwig

In der Nacht vom 20./21. November l. J. sind dem Steinmetz Konrad Möller in Verlebeck mittels Einbruchs folgende Wäschestücke gestohlen:

3 weiße Frauenhemde, (davon 1 mit dem Monogramm L. M. und das andere E. M.), 2 weiße Handtücher, 1 rotfarbirtes Küchentuch mit dem Monogramm M., 1 graues Trikot-Männerhemd, 1 graue Unterhose, 1 baumwollene, 1 leinene, und 1 schwarzweiß farbierte Schürze, 1 weißes Decken mit roten Streifen, 1 weißes Damasttisch Tuch mit dem Monogramm D. S. und 1 weiße Dackentunterhose. Gesamtwert 300 M und dem Landwirt Hermann Niederdeppe daselbst ebenfalls mittels Einbruchs nachstehende Sachen entwendet worden: 1 dunkelgraue Satin-Bluse, 1 dunkelgrauer Kästerröck und 1 dunkelgrauer Wollrock. Wert 200 M.

Um Ermittlung und Festnahme des Täters, sowie Mitteilung hierher zu J 2413/19 wird ersucht.

Detmold, den 26. November 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J. A.

J 2413/19.

v. Ludwig

Dem Händler Jellensief Nr. 13 zu Waddenhausen ist ein Hund zuge laufen. Der sich legitimierende Eigentümer wolle sich innerhalb acht Tagen bei uns melden, andernfalls anderweit über das Tier verfügt wird.

Detmold, den 26. November 1919.

Sippisches Verwaltungsamt

I Nr. 14210.

Rirchhof

Bekanntmachung.

Dem Gärtner Friedrich Reckmeier in Detmold, Rissingerstraße Nr. 20, wurde gemäß § 1 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel der Handel mit Lebensmitteln aller Art untersagt.

Detmold, den 4. Oktober 1919.

Handelszulassungs- und Verlagsungsstelle
Reigel

Anordnung.

I. Aufgrund der Reichsgelreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 525) und der Ausführungsanweisung des Lippischen Landespräsidiums vom 25. Juli 1919 (Beilage zu Nr. 85 des Staatsanzeigers) wird nach Genehmigung der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts folgendes bestimmt:

Als Mehl im Sinne der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl vom 20. August 1919 gelten

1. 82prozentiges Roggenmehl,
2. 80prozentiges Weizenmehl,
3. Kartoffelwalzmehl.

II. Als Brot im Sinne der genannten Anordnung gelten:

- a) Schwarzbrot,
- b) Weißbrot.

Schwarzbrot ist in Stücken von mindestens 618, 1236, 2472 und 4944 gr. herzustellen; Weißbrot in Stücken von 75, 570, 1140 und 2280 gr.

In je 2472 gr. Schwarzbrot müssen 1680 gr. Roggenmehl und 140 gr. Kartoffelmehl, in je 2280 gr. Weißbrot 1680 gr. Weizenmehl, enthalten sein. Es berechtigt jeder Brotartenabschnitt zum Bezuge von

210 Gramm Roggenmehl und 17,5 gr. Kartoffelwalzmehl,
oder 210 Gramm Weizenmehl,
oder 309 Gramm Schwarzbrot,
oder 285 Gramm Weißbrot.

Jede Marke einer Brotzusatzkarte berechtigt zum Bezuge

von 250 Gramm Roggenmehl und 25 gr. Kartoffelmehl
oder 250 Gramm Weizenmehl,
oder 370 Gramm Schwarzbrot,
oder 340 Gramm Weißbrot.

Jeder Abschnitt der Krankenbrotkarte berechtigt zum Bezuge

von 210 Gramm Roggenmehl und 17,5 gr. Kartoffelwalzmehl,

oder 210 Gramm Weizenmehl,
oder 309 Gramm Schwarzbrot,
oder 285 Gramm Weißbrot,
oder 124 Gramm Reichszwieback.

III. Jeder anders lautende Ausdruck von im Verkehr befindlichen Brot- und Krankenbrotarten ist ungültig.

IV. Für den Verkauf von Mehl und Brot an und durch die gewerblichen Bäckereien werden folgende Einheitspreise je Dg. bestimmt:

a) Roggenmehl an Bäckereien	62,10 M.
" durch	67,— M.
b) Weizenmehl an Bäckereien	70,90 M.
" durch	76,— M.
c) Kartoffelwalz-	
mehl an Bäckereien	90,— M.
" durch	100,— M.
d) für 2472 gr. Schwarzbrot	1,70 M.
e) für 2280 gr. Weißbrot	1,85 M.
f) für 124 gr. Reichszwieback	0,44 M.
g) für 1 Weißbrötchen von 75 gr.	0,09 M.

V. Je eine Reisebrotmarke berechtigt zum Bezuge von 37 Gramm Roggen- oder Weizenmehl, oder 50 gr. Schwarz- oder Weißbrot.

Die übrigen Bestimmungen der Anordnung vom 20. August 1919 bleiben bestehen, auch die Vorschriften über die Ausgabe von Krankenbrotarten.

Jede zugelassene Bäckerei ist zum Bezuge von Weizenmehl und zur Herstellung von Weißbrot berechtigt.

Der Verkauf von Zwieback erfolgt wie bisher. Diese Anordnung tritt mit dem 1. 12. 1919 in Kraft; mit dem gleichen Tage ist die Anordnung vom 15. 10. 1919 aufgehoben.

Demgo, den 25. November 1919.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft

Landesernährungsamt - Geschäftsabteilung

Der Vorstand

J. A.

Dr. Adermann

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr: 25 Pfg. für die gespaltene Zeile. Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in J. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

